

14. FEB. 2008



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des  
Landkreises Bergstraße  
Postfach 18 05  
64646 Heppenheim

Unser Zeichen: **I 16 - 33 f 02 -1**  
 Ihr Zeichen: I-5/1me  
 Ihre Nachricht vom: 12.12.2007  
 Ihr Ansprechpartner: Werner Klaß  
 Zimmernummer: 2.39  
 Telefon/ Fax: 06151 12 57 15 / 12 4610  
 E-Mail: Werner.Klass@rpda.hessen.de  
 Datum: 14. Februar 2008

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008

Anlagen: -2 -

I.

Als Anlage übersende ich Ihnen die mit Auflagen verbundene Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008. Die ebenfalls mit Auflagen verbundene Genehmigung für die vorgesehenen Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen in dem Wirtschaftsplan 2008 des Sondervermögens Eigenbetrieb „Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße“ ist als weitere Anlage beigefügt.

Die Wirtschaftspläne der Sondervermögen Eigenbetrieb „Neue Wege Kreis Bergstraße“ und „Rettungsdienst“ des Kreises Bergstraße enthalten keine genehmigungspflichtigen Teile.

II.

Der Kreistag hat am 10. Dezember 2007 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen. Durch die Einführung des doppelhaushalts- und Rechnungswesens wird das bisherige kamerale System abgelöst.

Der Ergebnishaushalt schließt im ordentlichen Ergebnis mit Erträgen von 288.984,7 T€ und Aufwendungen von 307.186,3 T€, im außerordentlichen Ergebnis mit Erträgen von 38,3 T€ und Aufwendungen von 116,7 T€ mit einem Fehlbedarf von 18.279,9 T€ ab. Die kumulierten und noch nicht abgedeckten Fehlbeträge aus Vorjahren belaufen sich auf 133.700,1 T€. Nach der Finanzplanung werden für deren Zeitraum weitere Unterdeckungen in Höhe von 16.585,2 T€ erwartet.

Im Rahmen der Analyse des Haushaltes zeigt sich, dass trotz einer leichten Verbesserung der Finanzlage, die vor allem auf gestiegene Umlagegrundlagen zurück zu führen ist, die finanzielle Leistungsfähigkeit weiterhin sehr eingeschränkt ist. Zwar ist ein deutlicher Anstieg der allgemeinen Deckungsmittel im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen, sie reichen jedoch er-

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

neut nicht aus, um die wesentlichen Ausgaben des Haushaltes wie die Personalkosten, die LWV - Umlage, den belastenden Schuldendienst und den Zuschussbedarf im Teilhaushalt Soziales und Jugend zu decken. Ein kommunalpolitischer Handlungsspielraum ist auch in diesem Jahr nicht vorhanden.

Der Stellenplan weist nach einer Bereinigung um die Stellen der ehemaligen Bediensteten der allgemeinen Landesverwaltung eine Erhöhung von 9,5 Stellen aus. Unter Berücksichtigung der im doppischen Haushalt veränderten Veranschlagung der Personalkosten sind diese trotz einer vom Kreistag am 30. Oktober 2006 beschlossenen Konsolidierungsmaßnahme gegenüber dem Haushaltsjahr 2007 mit Mehraufwendungen von ca. 300 T€ verbunden. Ein weiterer Anstieg der Personalkosten ist im Hinblick auf die defizitäre Finanzlage des Kreises zu vermeiden. In diesem Zusammenhang wird der Beschluss über eine 12- monatige Stellenbesetzungssperre von mir begrüßt. Weitere Maßnahmen in Form von Aufgabenkritik, Stellenumwandlungen und Verzicht auf Höhergruppierungen, sofern diese nicht aus tariflichen oder gesetzlichen Gründen erforderlich sind, sollten dabei in die Überlegungen einbezogen werden.

Auch die Verschuldung des Kreises gibt Anlass zur Sorge. Der Schuldendienst ist inzwischen auf 14,9 Mio. € angewachsen und erfährt damit einen Belastungszuwachs von ca. 3,8 Mio. €. Durch die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 5,9 Mio. € und Tilgungsausgaben von 2,6 Mio. € beträgt die Nettoneuverschuldung in diesem Jahr 3,3 Mio. €.

In die Gesamtbetrachtung mit einzubeziehen ist jedoch auch die Verschuldung des Eigenbetriebes „Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße“. Bei Kreditaufnahmen von 14,5 Mio. € und Tilgungen in Höhe von 6,5 Mio. € errechnet sich bei diesem Sondervermögen eine Nettoneuverschuldung von 8,0 Mio. €. Zinsausgaben des Kreishaushaltes und des Eigenbetriebes „Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße“ erreichen damit eine bedenkliche Größenordnung von 15,7 Mio. €. Der Anstieg der Zinsbelastung ist auf die Entwicklung der Kassenkredite zurück zu führen.

Um Handlungsspielräume mittelfristig wieder zu erlangen und die Haushaltslage nachhaltig zu sichern, reichen die bisher ergriffenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung nicht aus. Höhere Einnahmen durch Schlüsselzuweisungen und Kreisumlage auf Grund höherer Umlagegrundlagen genügen alleine nicht, um die Finanzlage des Kreises nachhaltig zu sichern. Von daher ist der Landkreis gehalten, auch die Einnahmeseite des Haushalts der defizitären Entwicklung anzupassen. Hierzu gehört in erster Linie die Anpassung des Hebesatzes zur Kreisumlage, da andere vom Landkreis zu beeinflussende Einnahmequellen nicht in vergleichbarer Größenordnung zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang weise ich erneut darauf hin, dass der Kreis mit seinem Umlagehebesatz im Regierungsbezirk Darmstadt an vorletzter Stelle und auch unter dem Durchschnittswert der Landkreise im Regierungsbezirk Darmstadt liegt.

Neben der Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten gem. § 93 HGO ist auch eine gründliche Überprüfung der Ausgabeseite des Haushaltes unverzichtbar. So sind alle disponiblen Ausgaben auf deren Beibehaltung kritisch zu hinterfragen. Nach der vorliegenden Aufstellung über die freiwilligen Leistungen des Kreises haben diese Ausgaben im Vergleich der Haushaltsjahre 2006 und 2008 einen beträchtlichen Anstieg um 666,4 T€ erfahren. Angesichts der angespannten Haushaltslage halte ich Ausgaben in einer Größenordnung von 2.932,1 T€ nicht mehr für vertretbar. Im Rahmen des Haushaltsvollzuges sollten die Ausgaben lediglich das Niveau des Rechnungsergebnisses 2004 erreichen. Außerdem sind Leistungen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung zu erfüllen sind, hinsichtlich überhöhter Standards zu untersuchen, um auch hier Maßnahmen im Zuge der Haushaltskonsolidierung einleiten zu können.

Nach § 92 Abs. 4 HGO i. V. m. der Leitlinie zur Haushaltskonsolidierung müssen defizitäre Kommunen gleichzeitig mit dem Antrag auf Haushaltsgenehmigung eine gesonderte, detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen vorlegen. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen sind für den gesamten Finanzplanungszeitraum produktbezogen darzustellen. Darüber hinaus muss dem Haushaltssicherungskonzept der Zeitraum zu entnehmen sein, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht werden soll. Das Haushaltskonsolidierungskonzept 2008 muss um weitere Maßnahmen ergänzt werden. Es enthält in großen Teilen Darstellungen von Einnahmeverbesserungen, die auf staatliche Zuweisungen, Zuschüssen und Erhöhungen von Umlagegrundlagen beruhen und vom Kreis nicht beeinflussbar sind. Kürzungen von Ausgaben und selbst steuerbare Einnahmeverbesserungen hingegen sind in nur geringem Umfang enthalten.

Auf Grund der anhaltend defizitären Situation ist die dauernde Leistungsfähigkeit des Kreises dem Grunde nach nicht mehr gegeben, so dass ich die vorgesehenen Kredite nach § 52 Abs. 1 Satz 1 HKO in Verbindung mit § 114 j Abs. 2 Satz 3 HGO der Höhe nach nicht für genehmigungsfähig halte. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat in der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte vom 3. August 2005 darauf hingewiesen, dass bei anhaltend defizitären Kommunen eine Nettoneuverschuldung grundsätzlich nicht mehr möglich ist. Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe müsste das Kreditvolumen des Kreisshaushaltes und des Sondervermögens „Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft“ auf 9,1 Mio. € begrenzt werden. Wegen der Sanierungsaufwendungen und bereits laufender Investitionsmaßnahmen im Schulbereich bin ich unter Zurückstellung von Bedenken jedoch bereit, ein Kreditvolumen von insgesamt 10,5 Mio. € zuzulassen. Um die Rechtskraft der Satzung und damit dem Kreis die haushaltsrechtliche Handlungsfähigkeit zu ermöglichen, erteile ich formal die Genehmigung für den Gesamtbetrag der Kredite unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung nach § 114 j Abs. 4 Ziffer 2 HGO. Das Kreditvolumen wird damit um 9,8 Mio. € gekürzt.

### III.

Die Haushaltsgenehmigung 2007 vom 19. Dezember 2006 wurde mit Auflagen verbunden, denen der Kreis gem. Bericht vom 2. November 2007 im Wesentlichen nachgekommen ist.

Die finanzielle Situation des Kreises macht es auch in diesem Jahr erforderlich, die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2008 mit folgenden Auflagen zu verbinden:

1. Das vom Kreistag beschlossene Konzept zur Haushaltskonsolidierung bedarf für das Haushaltsjahr 2009 einer Überarbeitung. Die vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen sind detailliert zu beschreiben und deren Auswirkungen für den gesamten Finanzplanungszeitraum produktbezogen darzustellen.
2. Ausgaben, die nicht auf Gesetz oder Vertrag beruhen, sind auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Neue Ausgaben und Aufgaben können nur übernommen werden, wenn sich eine konkrete Verpflichtung aus Rechtsvorschriften ergibt.
3. Von der Möglichkeit, haushaltswirtschaftliche Sperrern gem. § 114 n HGO zu erlassen, ist Gebrauch zu machen. Die entsprechenden Beschlüsse sind mir unaufgefordert vorzulegen.

4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die nach Umfang und Bedeutung erheblich sind, bedürfen meiner vorherigen Zustimmung. Ausgenommen sind Aufwendungen, die durch spezielle Entgelte (Gebühren, Beiträge, Zuweisungen, Zuschüsse, Erstattungen etc.) gedeckt sind und keine oder nur unbedeutende Folgekosten verursachen. Es ist nachzuweisen, dass die Aufwendungen unvorhersehbar und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (§ 114 g HGO).
5. Beiträge und Gebühren sind, soweit keine Kostendeckung vorliegt, anzupassen. Die Erhöhung von Mieten und Pachten ist unter Beachtung rechtlicher Vorgaben zu überprüfen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Einnahmebeschaffungsgrundsätze nach § 93 HGO i. V. m. §§ 8 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben hin.
6. Auf neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die mit erheblichen Folgekosten verbunden sind, ist grundsätzlich zu verzichten. Sollten dennoch derartige Maßnahmen dringend notwendig werden, ist vor Inangriffnahme bzw. vor der Beantragung von Bundes- oder Landesbeihilfen meine Zustimmung einzuholen. Dabei ist nachzuweisen, dass die erforderlichen Eigenmittel sowie die Folgekosten aufgebracht werden können.
7. Die Aufnahme des genehmigten Teilbetrages der in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Kredite bedarf gem. § 114 j Abs. 4 Nr. 2 HGO meiner Genehmigung (Einzelgenehmigung). Bei Anträgen auf Einzelgenehmigung bitte ich mir zu berichten, welche Investitionsvorhaben damit finanziert werden sollen. Für den Kreishaushalt werden Kredite bis zu einem Betrag von 4,0 Mio. €, für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße“ ein Betrag von 6,5 Mio. € freigegeben. Dem Einzelgenehmigungsvorbehalt unterliegen nicht die Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds. Ungeachtet dessen sind diese Darlehen in das beschränkte Kreditvolumen einzubeziehen.
8. Vermögensgegenstände, die nicht mehr zur Aufgabenerfüllung notwendig sind, sind zu veräußern. Erlöse aus Vermögensveräußerungen müssen grundsätzlich zur Reduzierung bestehender oder zur Vermeidung neuer Schulden verwendet werden. Hierzu verweise ich auf den Finanzplanungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 25. August 2005.
9. Die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen wird mit der Auflage verbunden, diese nur in Anspruch zu nehmen für
  - a) Fortführungsmaßnahmen;
  - b) neue Maßnahmen nur bei Vorliegen eines schriftlichen Bewilligungsbescheides des Bundes oder des Landes.

Die Genehmigung für eine weitergehende Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen behalte ich mir vor

10. Durch eine restriktive Stellenbewirtschaftung ist weiterhin auf eine Personalkostenbegrenzung hinzuwirken. Auf die Schaffung und Besetzung neuer Stellen ist dessen ungeachtet auch weiterhin zu verzichten. Ein unabweisbarer Mehrbedarf ist in erster Linie durch interne Versetzungs- bzw. Organisationsmaßnahmen auszugleichen. Vor einer notwendigen Besetzung von Stellen ist eine Frist von mindestens zwölf Monaten einzuhalten. Ausnahmen von diesen Grundsätzen können nur nach meiner vorherigen Zustimmung zugelassen werden; der unabweisbare Bedarf oder die rechtliche Verpflichtung hierzu sind dabei eingehend zu begründen.

Ausgenommen von der Auflage sind die Stellen an den Schulen des Landkreises. Allerdings ist auch in diesen Bereichen der Umfang der Wiederbesetzung kritisch zu prüfen.

Um meiner Berichtspflicht über die Einhaltung der Leitlinie nachkommen zu können und auch den Vollzug der Auflagen überwachen zu können, bitte ich um Ihren Bericht bis 31. Mai 2008.

Ich bitte um weitere Veranlassung gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 114 d HGO.

Diese Verfügung ist dem Kreistag gemäß § 29 Abs. 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

In Vertretung



Graf  
Regierungsvizepräsident



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Unser Zeichen: **I 16 - 33f 02 -1**  
Ihr Zeichen: I-5/1 me  
Ihre Nachricht vom: 12.12. 2007  
Ihr Ansprechpartner: Werner Klaß  
Zimmernummer: 2.39  
Telefon/ Fax: 06151 12 57 15 / 12 4610  
E-Mail: Werner.Klass@rpda.hessen.de  
Datum: 14. Februar 2008

### GENEHMIGUNG

Ich erteile meine aufsichtsbehördliche Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Bergstraße für das Haushaltsjahr 2008 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**5.883.295,-- €**

(i. W.: "Fünf Millionen achthundertdreiundachtzigtausendzweihundertfünfundneunzig Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i. V. m. § 114 j Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 114 j Abs. 4 Ziffer 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf;

2. zu den in § 3 der o. g. Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**2.681.000,-- €**

(i. W.: "Zwei Millionen sechshunderteinundachtzigtausend Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 114 i Abs. 4 HGO mit der Auflage, die Verpflichtungsermächtigungen nur in Anspruch zu nehmen.

- a) für Fortführungsmaßnahmen
- b) für neue Maßnahmen nur bei Vorliegen eines schriftlichen Bewilligungsbescheides des Bundes oder des Landes;

die Genehmigung für eine weitergehende Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen behalte ich mir vor.

In Vertretung

Graf  
Regierungsvizepräsident



Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr  
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Unser Zeichen:	<b>I 16 - 33f 02 (2)-1</b>
Ihr Zeichen:	I-5/1 me
Ihre Nachricht vom:	12.12.2007
Ihr Ansprechpartner:	Werner Klaß
Zimmernummer:	2.39
Telefon/ Fax:	06151 12 57 15 / 12 4610
E-Mail:	Werner.Klass@rpda.hessen.de
Datum:	. Februar 2008

Ich erteile meine aufsichtsbehördliche Genehmigung

- zur Aufnahme der für das Sondervermögen Eigenbetrieb „Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße“ unter Ziffer 2 der Feststellung zum Wirtschaftsplan 2008 vorgesehenen Kredite (Beschluss des Kreistags vom 10. Dezember 2007) in Höhe von

**14.512.170,-- €**

(i. W.: "Vierzehn Millionen fünfhundertzwölftausendeinhundertsiebzig Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i. V. m. den §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 114 j Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 114 j Abs. 4 Ziffer 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf;

- zu den in Ziffer 3 des vorgenannten Beschlusses vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**14.798.000,-- €**

(i. W.: "Vierzehn Millionen siebenhundertachtundneunzigtausend Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. den §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 114 i Abs. 4 HGO mit der Auflage, die Verpflichtungsermächtigungen nur in Anspruch zu nehmen

- für Fortführungsmaßnahmen
- für neue Maßnahmen nur bei Vorliegen eines schriftlichen Bewilligungsbescheides des Bundes oder des Landes.

In Vertretung

  
Graf  
Regierungsvizepräsident



Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz